

Öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Schwieberdingen

Die Gemeinde Schwieberdingen ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/Tag durchgeführt. Auf Gemarkung Schwieberdingen wurden die Bundesstraße 10 und die Landesstraßen 1140 und 1141 als Hauptverkehrsstraßen erfasst.

Der Gemeinderat hat dem erarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplans am 29. April 2025 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die nach § 47 d Abs.3 BImSchG erforderliche förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 12. Mai 2025 bis einschließlich 11. Juni 2025.

Der Gemeinderat Schwieberdingen hat am 15. Oktober 2025 über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beraten. Der Lärmaktionsplan wurde mit den folgenden Lärminderungsmaßnahmen beschlossen:

- Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h aus Lärmschutzgründen entlang der B 10 auf einem 2.400 Meter langen Abschnitt, beginnend östlich der Brücke B 10 über die Glems bis auf Höhe Abzweig / Einmündung Stuttgarter Straße
- Anregung zur Umsetzung von flankierenden Maßnahmen zur Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf in allen Bereichen, in denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung (65/55 dB(A) tags/nachts) erreicht/überschritten werden
- 4-streifiger Ausbau der B 10 zwischen Enzweihingen und Schwieberdingen inklusive der notwendigen Lärminderungsmaßnahme im Zuge der wesentlichen Änderung des bestehenden Verkehrsweges
- Anregung zur Prüfung von baulichen Lärmschutz entlang der L 1140 (Höhe Ortseingang) wie z. B. die Installation einer Lärmschutzwand
- Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr)
- Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer stark belasteter Wohngebäude bei der Antragstellung auf Bezuschussung für den Einbau von Lärmschutzfenstern
- Beachtung der Hinweise des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 08.02.2023 für die kommunale Bauleitplanung

Der beschlossene Lärmaktionsplan kann während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus (**Zimmer 201**) oder unter www.schwieberdingen.de eingesehen werden.

Die Verwaltung beantragt die Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahmen bei der zuständigen Verkehrsbehörde.